Rechtliche und praktische Hinweise

zur Teilnahme an Versammlungen am 20. September 2019
und verbandsfreien Arbeitsniederlegungen

I. Rechtliche Hinweise

Noch ist das Verbot des politischen Demonstrationsstreiks nicht gefallen. Dies wird umso eher geschehen, je mehr dagegen massenhaft verstoßen wird. Inzwischen hat das Bundesarbeitsgericht die Frage, ob ein politischer Demonstrationsstreik zulässig ist, ausdrücklich offen gelassen[1]. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu noch nie entschieden. Und es spricht sehr viel dafür, dass der Gerichtshof in Straßburg eine deutsche Gerichtsentscheidung, die darauf beruht, dass ein politischer Demonstrationsstreik als rechtswidrig gewertet wird, als Verletzung des Menschenrechts auf freie Meinungsäußerung würdigen wird[2]. Dann wäre das Verbot des politischen Demonstrationsstreiks auch in Deutschland definitiv gekippt[3]. Das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit und das Streikrecht sind Menschenrechte. Die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag müssen zurücktreten.

Das Verbot von politischen Demonstrationsstreiks ist zudem unvereinbar mit internationalem Recht. Die Regeln der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) erlauben politische Demonstrationsstreiks zur Wirtschafts- und Sozialpolitik der Regierung. Im europäischen Ausland verstoßen neben Deutschland nur Großbritannien und Dänemark gegen dieses internationale Recht, in allen anderen europäischen Ländern ist der politische Streik legal.

Wenn Menschen demonstrierend oder auf einer Kundgebung gemeinsam ihre Meinung kundtun, dann zeigen sie sich als mündige und selbstbewusste Bürger. Das Bundesverfassungsgericht drückt es so aus: *»Die Meinungsfreiheit (…) gilt als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. (…) Wird die Versammlungsfreiheit als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe verstanden, kann für sie nichts grundsätzlich anderes gelten. (…) Indem der Demonstrant seine Meinung in physischer Präsenz, in voller Öffentlichkeit und ohne Zwischenschaltung von Medien kundgibt, entfaltet auch er seine Persönlichkeit in unmittelbarer Weise (…) das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln, galt seit jeher als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewussten Bürgers«*[4].

Wer nun meint, das habe nicht während der Arbeitszeit zu gelten, sagt nichts anderes als: An den Eingängen zu den Betriebe und Büros haben wir *»Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewussten Bürgers«* abzugeben. Aber Freiheit nur in der Freizeit ist keine Freiheit. Ein Mensch, der morgens, wenn er die Tür zum Betrieb oder Büro öffnet, ein Untertan ist, kann abends, wenn er diese Tür hinter sich schließt, kein mündiger und selbstbewusster Bürger sein. Er ist ein Untertan. Ein mündiger und selbstbewusster Bürger lässt sich auch im Betrieb und Büro den Mund nicht verbieten. Wer auf den Demonstrationsstreik während der Arbeitszeit von vornherein verzichtet, wer das Recht auf den politischen Demonstrationsstreik niemals in Anspruch nehmen will, der wird immer ein Knecht oder eine Magd bleiben.

Handelt es sich nicht um einen reinen Demonstrationsstreik, sind die Streikenden durch die Europäische Sozialcharta[5] geschützt.

---

1. BAG v. 19.06.2007 – 1 AZR 396/06 Rz. 13
2. Däubler- Lörcher a.a.O. § 10 Rn. 93; Lörcher verweist nicht nur auf die Rechtsprechung zu Art. 11 EMRK, sondern auch auf die zu Art. 10 EMRK
3. Seit 2006 erlaubt § 580 Nr. 8 ZPO die innerstaatliche Wiederaufnahme nach einem Erfolg vor dem EGfMR
4. BVerfG v. 14.5.1985 Brockdorf 1 BvR 233, 341/81 Rn. 64, 62
5. Art.6 Abs. 4 ESC

Rechtliche und praktische Hinweise

II. Was tun?

1. Das wichtigste Mittel zur Vorbereitung der Teilnahme ist das **persönliche Gespräch**.

2. Im Zentrum sollte die Teilnahme an der Kundgebung/Demonstration am Freitag, dem 20. September 2019 stehen. Es ist wichtig, dass möglichst **viele Menschen** an den Versammlungen am 20. September teilnehmen.

3. Daher sind alle Menschen willkommen, die außerhalb ihrer Arbeitszeit daran **teilnehmen**.

4. Es wird auch Menschen geben, die sich für die Teilnahme an den Versammlungen am 20. September entscheiden und deren **Teilnahme** jedenfalls zum Teil **in ihre Arbeitszeit** fällt und die das auch so wollen. Für sie gelten die folgenden Hinweise:

a. Hinweis: Wer die Arbeit niederlegen will, darf sich für diese Zeit nicht in die Freizeit verabschieden, zum Beispiel durch Ausstempeln oder über eine elektronische Zeiterfassung; wer seine Arbeitszeit in einen Gleitzeitbogen einträgt, muss dies auch weiter tun, aber mit dem Vermerk: Arbeitsniederlegung. Es wird ausdrücklich empfohlen, sich an geeigneter Stelle abzumelden.

b. Hinweis: Der Arbeitgeber kann diese Arbeitszeit vom Gehalt bzw. Lohn abziehen.

c. Hinweis: Diese Kolleginnen und Kollegen, deren Teilnahme zum Teil in der Arbeitszeit liegt, müssen darauf achten, dass sie **zu mehreren** in ihrem Betrieb die Arbeit niederlegen. Das ist der wichtigste Schutz, den sich die Teilnehmenden selbst schaffen können. Man muss die eigene Teilnahme von einer Mindestzahl von weiteren Teilnehmenden abhängig machen.

d. Hinweis: Der **Arbeitgeber muss vorher unterrichtet werden**, dass in diesem Betrieb am 20. September gestreikt wird.

5. Es ist sinnvoll einen **Sprecher oder eine Sprecherin** zu bestimmen. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich nicht um einen Demonstrationsstreik handelt. Ein Demonstrationsstreik kann nicht länger als einen Tag dauern. Der besondere Schutz des Art. 6 Abs. 4 Europäische Sozialcharta greift vor allem, wenn es sich nicht mehr um einen Demonstrationsstreik handelt; er greift aber nur, wenn dem Arbeitgeber eine Person mitgeteilt wurde, mit der er verhandeln kann. Um den Schutz der Europäischen Sozialcharta nicht von vornherein auszuschließen, wird die Bestimmung einer Person als Sprecher bzw. Sprecherin vorgeschlagen.

6. Mitglieder des **Betriebsrates** bzw. des **Personalrates** dürfen in dieser Funktion nicht zur Arbeitsniederlegung aufrufen. Da sie aber immer zugleich auch Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin sind, haben sie in dieser Eigenschaft selbstverständlich alle Rechte, die auch alle anderen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben, und können in dieser Eigenschaft als Sprecher oder Sprecherin fungieren.

Die Streikziele sind nachzulesen unter:
www.bund.net/mitmachen/klimastreik-am-209
und unter:
www.klima-streik.org/aufruf/jugendverbaende

V. i. S. d. P.: Benedikt Hopmann, Schönhauser Allee 72 a, 10437 Berlin, www.kanzlei72a.de; **Druck:** Eigendruck. **Bilder:** Titelbild: FridaysForFuture Deutschland (CC BY 2.0), Icons: Khoon Lay Gan, scusi, Nikola Roglic / 123RF.